

## 9. Satzungsantrag

**I. Artikel I § 1 Abs. I Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Zwischen den Worten „in“ und „München“ wird die Zahl „80339“ durch die Zahl „81671“ ersetzt.

**II. Artikel I § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse werden auf der Internetseite [www.bkk-wf.de](http://www.bkk-wf.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

**III. Artikel II wird um den Absatz X. ergänzt:**

1. Der Verwaltungsrat hat den 9. Satzungsantrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.
2. Der 9. Satzungsantrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, 06. Dezember 2023



Wolfgang Hübel

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der BKK Pflegekasse WIRTSCHAFT & FINANZEN

Siegel



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2023 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK Pflegekasse der wirtschaftsprüfenden und -beratenden Berufe wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2023  
112 – 10303#00019#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

